

# Schweiz wahrt Spitzenstellung

**WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG** Dank verschiedener Rahmenbedingungen ist das Private Banking das einzige Bankgeschäft, in dem die Schweiz führend ist. Trotz Fusionen blieb die Zahl der Auslandsbanken stabil. 15 Prozent aller Bankangestellten arbeiten bei einem der Institute.

MARTIN MAURER

Die Auslandsbanken sind in der Schweiz eine Macht. Fast jedes zweite Bankinstitut – genauer 150 der über 370 Schweizer Institute – ist in ausländischem Besitz. 17 000 Personen oder 15% aller im Bankensektor Beschäftigten arbeiten für eine Auslandsbank; 24% der Abgaben an den Fiskus werden von Auslandsbanken geleistet und 15% der Gewinne durch die Auslandsbanken erwirtschaftet. 106 Auslandsbanken waren Tochtergesellschaften einer ausländischen Bank, 21 haben in der Schweiz ihren Hauptsitz und 23 sind Zweigniederlassungen einer ausländischen Bank.

Die ältesten der noch heute tätigen Auslandsbanken wurden um 1870 gegründet, die jüngsten sind erst seit einem Jahr hier tätig. Sie tragen über 2% zum schweizerischen Bruttoinlands-

produkt bei und sind damit gleichbedeutend oder sogar bedeutender als die Uhren-, die Metall-, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder der Versicherungssektor.

Um es klarzustellen: Die Bezeichnung «Auslandsbanken» ist irreführend. Jede in der Schweiz tätige Bank muss nach schweizerischem Recht organisiert und der schweizerischen Bankenaufsicht unterstellt sein. Dies gilt für Banken mit ausländischem Hauptaktionär bzw. einem ausländischen Aktionär, der einen beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben kann, genauso wie für Banken mit Schweizer Aktionariat.

## UNTERSCHIEDUNG IST ÜBERHOLT

Mit mehr Berechtigung werden unselbstständige Zweigniederlassungen einer ausländischen Bank als Auslandsbanken bezeichnet. Auch sie unterstehen zwar dem schweizerischen Ban-

ken- und Aufsichtsrecht, doch gelten für sie in einigen Spezialfragen andere aufsichtsrechtliche Anforderungen als für selbstständige Banken.

Warum die Unterscheidung zwischen Auslands- und Schweizer Banken? Sie ist heute überholt. Früher gab es verschiedene unterschiedlicher Vorschriften für ausländische und Schweizer Institute. Im Zuge der generellen Liberalisierung der Finanzmärkte verschwanden die meisten Sonderregelungen. Zwei Reliquien konnten sich allerdings in unsere Zeit hinüberretten. Erstens muss eine Schweizer Bank in ausländischem Besitz für jede Niederlassung, die sie hierzulande eröffnen will, eine spezielle Bewilligung einholen – dies im Gegensatz zu ihren Schweizer Konkurrenten.

Zweitens ist es einer ausländisch beherrschten Schweizer Bank untersagt, einen Namen zu verwenden, der einen Bezug zur Schweiz hat. Dieser Paragraf

entbehrt nicht einer gewissen Brisanz: Auch die beiden Schweizer Grossbanken haben immer mehr ausländische Aktionäre.

## RÜCKZUG DER JAPANER

Von den 150 Auslandsbanken sind 105 Institute, also etwa zwei Drittel, in Besitz eines europäischen Hauptaktionärs. In den meisten Fällen ist die Muttergesellschaft eine Bank, aber einige Institute gehören einem anderen Finanzdienstleister – etwa einer Versicherung – oder sind im Besitz von Privatpersonen. 23 Banken stammen aus den USA oder Kanada und 22 aus anderen Regionen, insbesondere aus Asien.

Über die Jahre ist die Zahl der Auslandsbanken erstaunlich konstant geblieben. Die einzig grosse Bewegung war der Markteintritt der japanischen Institute. Am Kapitalmarkt in der Schweiz waren bis zu 43 japanische Institute vertreten, die hauptsächlich im Emissionsgeschäft tätig waren. Heute sind hierzulande nur

noch vier japanische Banken ansässig.

Die mit Abstand wichtigste Geschäftstätigkeit der Auslandsbanken ist die Vermögensverwaltung für Privatkunden (Private Banking). Schätzungsweise 85% der Auslandsbanken sind in diesem Segment positioniert. Die Bedeutung der Vermögensverwaltung für die Auslandsbanken kann am ehesten an der Struktur des Erfolgs aus dem ordentlichen Bankgeschäft abgelesen werden: 60% des Geschäftserfolgs wurden in den letzten Jahren durch das Kommissionsgeschäft erwirtschaftet.

Private Banking ist dabei nicht gleich Private Banking. Die Banken unterscheiden sich bezüglich geografischer Herkunft ihrer Kundschaft, der Gesamtsumme der verwalteten Vermögen, ihrem Auftritt, der Kultur, aber auch durch die Produkte und Dienstleistungen.

Bemerkenswert ist die Bedeutung des Fondsgeschäfts. Der Grossteil der ausländischen Institute tritt als Fondsvertreter auf, doch einige Banken sind auch mit Fondsleitungen verbunden. Fondsvertreter und -leitungen haben einen beträchtlichen Anteil am Wachstum und der Vielfalt des hiesigen Fondsgeschäfts. Die Bedeutung des Vermögensverwaltungsgeschäfts ist durch diese Entwicklung weiter gestärkt worden.

## BEDEUTENDE HANDELSFINANZIERUNG

Die Auslandsbanken sind aber auch in anderen Bereichen aktiv. Verschiedene Institute sind ausschliesslich oder zum grossen Teil am Kapitalmarkt tätig, und andere – besonders die Tochtergesellschaften grosser ausländischer Banken – bieten Corporate-Finance-Produkte an. Im Gegensatz zum Private Banking haben diese Dienstleistungen nur nationale oder regionale Bedeutung. Etwa zwei Dutzend Auslandsbanken sind in der Handelsfinanzierung aktiv. Die Schweiz ist nach London dafür der zweitwichtigste Finanzplatz. Vorab in den Grenzgebieten finden sich zudem ausländische Retail-Institute.

Die grosse Zahl der im Private Banking tätigen Auslandsbanken – die Mitgliederliste des Verbands der Auslandsbanken in der Schweiz liest sich wie ein Who's who in International Banking – liegt natürlich im Bankkundenheimis begründet. Für fast alle Bankdienstleistungen sind steuerliche und regulatorische Rahmenbedingungen der wichtigste Wettbewerbsvorteil. Dies gilt für den Londoner Eurobond-Markt, für das Luxemburger Fondsgeschäft und eben für die Schweizer Vermögensverwaltung.

Bruno Gehrig, Vizepräsident der Schweizerischen Nationalbank, hat dies einmal so formuliert: Die Geschichte der Auslandsbanken ist eine Geschichte der regulatorischen Arbitrage, und sein Direktoriumskollege Niklaus Blattner betrachtete die Präsenz der Auslandsbanken als Lackmest eines Finanzplatzes. Wie Korallen eine sehr hohe Wasserqualität benötigen, um zu gedeihen, brauchen Auslandsbanken ein gutes Umfeld: Ihre Zahl ist daher ein Mass für die Qualität der rechtlichen Rahmenbedingungen. Hierzulande muss die

Qualität offenbar sehr gut sein. Immerhin ist Zahl der hiesigen Auslandsbanken sehr hoch und wies in der Vergangenheit nur geringe Schwankungen auf. Trotz der immer strikteren gesetzlichen Auflagen konnte die Schweiz ihre Spitzenstellung bewahren.

Der Erfolg des rechtlichen Umfelds beruht auf drei Bausteinen. Der Schutz der Privatsphäre – dazu zählt auch die Behandlung von Steuerhinterziehung als nicht strafrechtlichem Tatbestand – ist der älteste, wichtigste und meist diskutierte Baustein.

Der Gesetzgeber verpflichtet auch die ausländischen Überwachungsbehörden dazu, diesen Schutz zu respektieren. Zwar sind die entsprechenden Organe befugt, im Rahmen der gruppenweiten Überwachung und für die Konsolidierung der Ergebnisse die notwendigen Unterlagen anzufordern. Dazu gehören aber nicht die Daten über die Bankkunden. Informationen, die in der Schweiz durch das Bankkündengeheimnis geschützt sind, verlieren diesen Schutz im Ausland, denn Schweizer Recht hat keine extraterritoriale Wirkung.

Daher werden Informationen, die direkt oder indirekt mit der Vermögensverwaltung für einzelne Bankkunden zusammenhängen, durch die schweizerische

Aufsicht erhoben und an die ausländische Behörde übermittelt. Somit bleibt das Recht auf den Schutz der Privatsphäre gewahrt. Diese Vorschrift zu den grenzüberschreitenden Amtshandlungen («Vor-Ort-Kontrolle») ist denn auch die wichtigste Regelung, die einen Unter-

schied zwischen Schweizer und Auslandsbanken konstituiert.

Als Korrelat zum Schutz der Privatsphäre wurden die im internationalen Vergleich strengen Sorgfaltspflichten entwickelt. Der Gesetzgeber garantiert zwar die Privatsphäre der Kunden, nimmt aber die Banken und seit neuestem auch andere Institutionen in die Pflicht, um sicherzustellen, dass der Schutz nicht zur Geldwäscherei missbraucht wird. Der Schutz der Privatsphäre und die Sorgfaltspflicht wird ergänzt durch die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Rahmen der Amtshilfe.

Die Amtshilfe ist analog zur Rechtshilfe an spezifische Bedingungen geknüpft. Damit wird sichergestellt, dass einerseits ausländische Stellen für Untersuchungen in Betrugsfällen, bei kriminellen Handlungen oder bei Geldwäschereidelikten Unterstützung erhalten können; andererseits werden auch keine Informationen über Personen weitergeleitet, die nicht in begründetem Verdacht stehen, eine solche Handlung begangen oder dazu Hilfe geleistet zu haben.

## NEIDER MELDEN SICH ZU WORT

Dank der historischen Voraussetzungen und der Weiterentwicklung des regulatorischen Umfelds ist das Private Banking heute das einzige Bankgeschäft, in dem die Schweiz führend ist.

Erfolg ruft aber auch Neider auf den Plan. Wo das rechtliche Umfeld den bestimmenden Wettbewerbsvorteil darstellt, liegt es nahe, dass in der politökonomischen Arena die Umverteilung dieses Vorteils ausgefochten wird. Und gefochten wird mit harten Bandagen! Es liegt nun an den Banken, an der Öffentlichkeit und an den politischen Instanzen, solche Ansprüche abzuweisen und dazu beizutragen, dass der Lackmestest auch weiterhin Werte zeigen wird, welche den Korallen ein Gedeihen erlauben.

Martin Maurer ist Geschäftsführer des Verbands der Auslandsbanken in der Schweiz, Zürich.

150 der 370 Schweizer Banken sind in ausländischem Besitz.